

Allgemeine Vertragsbedingungen

für das sichere Lager und Logistikleistungen der Ingenico Healthcare GmbH · Konrad-Zuse-Ring 1 · 24220 Flintbek Stand 04/2019

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der sicheren Lagerung und Lieferung von zugelassenen eHealth-Komponenten durch die Ingenico Healthcare GmbH, Konrad-Zuse-Ring 1, 24220 Flintbek (nachfolgend „Ingenico“) für die Telematikinfrastruktur des entsprechenden Vertragspartners. Die Zusammenarbeit bezieht sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Ingenico erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend „AVB“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Ingenico mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunden“) schließt. Sie gelten somit auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Ingenico ihnen im Einzelfall nicht widerspricht. Selbst wenn Ingenico auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält, oder auf ein solches verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Leistungen der Ingenico

- 2.1 Ingenico verpflichtet sich, die in Anlage 1 aufgeführten Dienstleistungen für den Kunden zu erbringen. In Anlage 1 sind Art, Umfang und Spezifikation der von Ingenico zu erbringenden Einzelleistungen sowie Einzelheiten zur Leistungsabwicklung festgeschrieben.
- 2.2 Ingenico bedient sich zur Erbringung der geschuldeten Leistung einzelner Dienstleistungen, die durch andere Firmen angeboten werden. Ingenico ist jedoch alleiniger Vertrags- und Ansprechpartner für die mit dem Kunden vereinbarte Gesamtleistung.
- 2.3 Betrieb eines Web Interface zum Versandabruf durch den Kunden
- a) Ingenico bietet dem Kunden u.a. Zugang zu einem Web Interface, welches es dem Kunden ermöglicht, den Versand seiner Kartenterminals aus dem sicheren Lager bei der Ingenico an seine Endkunden zu beauftragen.
- b) Das Web Interface wird mit der Open Source Version einer Web Shop Software realisiert und bei einem externen Dienstleister gehostet. Der Kunde erklärt sich bereit, die aktuell geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Anbieter gegen sich gelten zu lassen. Ingenico haftet gegenüber dem Kunden für die Erbringung der Software- und Hosting-Dienstleistungen nicht über die mit dem jeweiligen Anbieter auf Basis derer Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Leistungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen hinaus. Die Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit dem „Hosting des Web Interfaces“ sind gegenüber Ingenico auf das beschränkt, was Ingenico auf Basis der oben genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber dem Anbieter rechtlich durchsetzen kann.

3. Leistungszeit / Verzug

- 3.1 Termine für die Erbringung der Leistungen sind nur verbindlich, soweit diese von den Parteien ausdrücklich schriftlich verbindlich vereinbart sind.
- 3.2 Erkennt Ingenico, dass verbindlich vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, wird Ingenico den Kunden hierüber unverzüglich und unter Darlegung der für die Verzögerung ausschlaggebenden Gründe informieren. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlich vereinbarten Termins oder einer Frist auf eine Verletzung einer oder mehrerer Mitwirkungspflichten des Kunden oder ein unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen, das außerhalb des Einflussbereiches von Ingenico liegt und das Ingenico nicht zu vertreten hat, so führt dies zu einer entsprechenden Anpassung der vereinbarten Termine und/oder Fristen. Eine Minderung sowie sonstige Ansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen. Ferner tritt auf Seiten der Ingenico kein Verzug ein.
- 3.3 Hält Ingenico verbindlich vereinbarte Leistungstermine nicht ein, so hat der Kunde zunächst schriftlich eine angemessene Nachfrist mit dem Hinweis zu setzen, dass sie nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist die Vertragserfüllung ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde von dem Vertrag, unter dem der jeweilige Leistungstermin verletzt wurde, zurücktreten.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde erteilt Ingenico alle für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen schriftlich. Hierzu gehören insbesondere die in der Sphäre des Kunden liegenden Vorgaben für eine ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen.
- 4.2 Für die Dauer der Zusammenarbeit und 6 Monate danach wird der Kunde keine eigenen unmittel- oder mittelbaren vertraglichen Beziehungen zu Dritten aufnehmen, deren sich Ingenico zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag bedient.

- 4.3 Die Leistungsbeauftragung durch den Kunden darf nur für eigene Zwecke erfolgen. Eine Nutzung der Dienstleistungen der Ingenico für Dritte oder eine Weitergabe an Dritte ist dem Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ingenico erlaubt.

5. Gefahr- und Eigentumsübergang, Eigentum Kunde

- 5.1 Abweichend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ingenico Healthcare GmbH bzgl. des Kaufs von Liefergegenständen, erfolgt der Gefahrübergang für die unter Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ingenico Healthcare GmbH gekauften Liefergegenstände des Kunden mit der Umlagerung der Liefergegenstände aus dem sicheren Lager der Ingenico in das sichere Lager des Kunden.
- 5.2 Für den Eigentumsübergang gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ingenico Healthcare GmbH bzgl. des Kaufs von Liefergegenständen, insb. die Regelungen zum Eigentumsvorbehalt. Für die Zeit in welcher sich die Vorbehaltsware gemäß diesen AVB im Sicheren Lager der Ingenico befindet, entfällt jedoch die Verpflichtung des Kunden die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Nennwert zu versichern.
- 5.2 Ingenico stellt sicher, dass die ihr von dem Kunden oder im Auftrag von dem Kunden beigestellten Waren als Eigentum von dem Kunden gekennzeichnet sind und strikt getrennt von Nicht-Kunden-gehörigen Waren gelagert werden, welche sich ggf. auch in der Obhut der Ingenico befinden.

6. Zertifizierungsvorgaben

- 6.1 Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen darüber, dass die insbesondere in Anlage 1 - Leistungsbeschreibung „Sicheres Lager“ und „Sichere Lieferung“ aufgeführten Bedingungen u.a. den Vorgaben des BSI entsprechen und regelmäßigen Änderungen/Anpassungen unterliegen. Sofern die Bedingungen/Vorgaben seitens des BSI oder einer anderen zuständigen Stelle angepasst werden und dadurch eine vertragliche Anpassung der Leistungen erforderlich wird, werden die Parteien sich hierüber unverzüglich austauschen und die vertraglichen Bedingungen entsprechend anpassen, soweit dies zumutbar und umsetzbar ist. Sollte eine Umsetzbarkeit nicht zumutbar sein oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden/werden können, steht beiden Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

7. Vergütung

- 7.1 Die Vergütung für die durch Ingenico gemäß den Leistungsscheinen zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der beigefügten Preisliste (Anlage 1). Die Abrechnung der Leistungen „Sicheres Lager“ sowie „Sichere Lieferung und Retoure“ erfolgt jeweils quartalsweise nachträglich zu Beginn des folgenden Quartals. Die Abrechnung der Leistung „Umlagerung“ erfolgt direkt nach Leistungserbringung. Die Zahlung durch den Kunden erfolgt innerhalb von 20 Tagen nach vollständiger Leistungserbringung und Rechnungsstellung an Ingenico.
- 7.2 Alle Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 7.3 Sonderleistungen der Ingenico, die nicht in der Anlage 1 benannt sind, werden nach vorheriger Absprache zu dann zu vereinbarenden Konditionen abgerechnet.
- 7.4 Ingenico behält sich vor, die Vergütungssätze anzuheben, sofern Kosten die Leistungen der Ingenico verteuern, auf deren Entwicklung Ingenico keinen Einfluss hat (z.B. geänderte Vorgaben des BSI, o.ä.).

8. Vertragsdauer

8.1 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und läuft zunächst vierundzwanzig (24) Monate (Festlaufzeit). Danach verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils zwölf (12) Monate, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf, erstmals zum Ablauf der Festlaufzeit gekündigt wird.

8.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Als wichtige Gründe, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen, gelten insbesondere:

- wenn Ingenico die Fortführung der in diesem Vertrag vereinbarten Tätigkeit von einer zuständigen staatlichen bzw. staatlich befugten Stelle/Behörde oder einer anderen, zur Aufsicht befugten staatlichen Stelle/Behörde, untersagt wird oder eine solche Untersagung droht oder gesellschaftliche Verhältnisse der Ingenico oder rechtliche Voraussetzungen sich so ändern, dass ein gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Tatbestand erfüllt wird, der dazu führt, dass die vereinbarte Tätigkeit von Ingenico nicht weiter erbracht werden darf bzw. nicht weiter ohne behördliche Erlaubnis erbracht werden darf,
- eine Vertragsanpassung, die von einer Aufsichtsbehörde verlangt wurde, nicht rechtzeitig umgesetzt wird bzw. die Aufsichtsbehörde die Kündigung des Vertrages verlangt.
- Vertragsverletzungen der jeweils anderen Partei, die trotz einer Abmahnung und einer gleichzeitig gesetzten Nachfrist nicht behoben worden sind, oder
- sich die Vermögensverhältnisse einer Vertragspartei nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtern, oder
- über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wird.

8.3 Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

8.4 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind alle vor Vertragsende in normalem Umfang veranlassten Leistungen durch Ingenico zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen abzuwickeln.

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund entfällt jedoch mit der Kündigung die Leistungspflicht seitens Ingenico. Bis zu diesem Zeitpunkt begonnene Leistungen können abgebrochen und anteilig berechnet werden.

8.5 Ingenico wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die im Gewahrsam der Ingenico befindlichen Waren des Kunden zur Abholung am sicheren Lager bereitstellen. Ingenico ist berechtigt dem Kunden Endabwicklungskosten, die im Rahmen der Endabwicklung anfallen, in Rechnung zu stellen.

9. Haftung und Versicherung

9.1 Ingenico haftet für von ihr schuldhaft verursachte Warenschäden und Warenverluste von der Übernahme der Ware zur Umlagerung in das sichere Lager im Auftrag des Kunden (vgl. Ziffer 5 Gefahrübergang) bis zur Übergabe der Ware an der Empfangsadresse (Obhutszeitraum). Die Haftung gilt auch für den Retourenservice (bspw. Annahmeverweigerungen an der Empfangsadresse).

9.2 Ingenico haftet im Falle von Schadensersatz, egal ob aufgrund von Warenschäden, -verlusten oder Vermögensschäden, wie folgt:

- a) Bei Vorsatz oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Ingenico in vollem Umfang.
- b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet Ingenico nur für den typischerweise bei Geschäften dieses Vertrages entstehenden Schäden.
- c) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Ingenico nur für vorhersehbare Schäden und nur für solche Pflichtverletzungen, bei denen es sich um eine für die Erreichung des Vertragszweckes wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) handelt sowie insgesamt nur bis zur Höhe von EUR 15.000,- pro Schadensfall. Die Haftung für mehrere Schadensfälle ist auf insgesamt EUR 50.000,- pro Kalenderjahr begrenzt.
- d) Ingenico haftet außer bei Vorsatz nicht für entgangenen Umsatz oder Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare und/oder sonstige Folgeschäden.

9.3 Neben anderen Schadensverursachern haftet Ingenico nur in dem Verhältnis, in dem sie neben diesen zu der Entstehung des Schadens beigetragen hat und entsprechend der oben genannten Haftungsbegrenzung.

9.4 Ingenico haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, sie hat deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und Ingenico hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

9.5 Bei unvorhergesehenen, außerhalb des Einwirkungsbereiches von Ingenico liegenden Umständen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden können, oder im Fall höherer Gewalt, haftet Ingenico für daraus entstehende Schäden nicht. Als höhere Gewalt gelten insbesondere von Ingenico nicht verschuldete Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser, Maschinenbruch, Streik, Aussperrung oder behördliche Auflagen.

9.6 Schadensersatzansprüche gegen Ingenico verjähren innerhalb von einem Jahr, beginnend mit dem Zeitpunkt der Kenntnis des Anspruchs. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche aus einer Haftung wegen vorsätzlicher Handlung.

9.7 Die gleichen Haftungsbeschränkungen wie in den vorhergehenden Absätzen gelten auch, soweit sich Ingenico Dritter zur Erfüllung ihrer aus diesem Vertrag ergebender Pflichten bedient.

9.8 Für den Fall, dass ein Vertragspartner einem Betroffenen zu Schadensersatz verpflichtet ist, behält er sich Regressansprüche gegen den jeweiligen anderen

Vertragspartner vor. Letztere bestehen gegenüber Ingenico jedoch nur im Rahmen der vorstehenden Haftungsregelung.

10. Vertraulichkeit/Datenschutz

10.1 Die Parteien sind verpflichtet, über den Vertragsinhalt und die Daten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei und der mit ihr verbundenen Unternehmen Stillschweigen zu bewahren und nicht an Dritte weiterzugeben.

10.2 Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen deutschen und in Deutschland anzuwendenden Datenschutzgesetze und Bestimmungen (wie beispielsweise der Europäischen Datenschutzgrundverordnung).

10.3 Ingenico verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Vertragspartners. Die Parteien schließen daher die als Anlage 2 bezeichnete Vereinbarung zur Regelung einer Auftragsverarbeitung. Diese Vereinbarung enthält nach dem Willen der Parteien und insbesondere des Vertragspartners den schriftlichen Auftrag zur Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

11.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt beziehungsweise diejenige Regelung, die von den Parteien anstelle der zu ersetzenden Bestimmung im Hinblick auf den erstrebten Erfolg vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit der zu ersetzenden Regelung gekannt hätten. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser Absatz keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

11.3 Die Übertragung bzw. Abtretung von Rechten und/oder Pflichten aus diesem Vertrag ist dem Vertragspartner nur mit schriftlicher Zustimmung der Ingenico gestattet.

11.4 Der Vertragspartner kann lediglich mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegen eine Forderung der Ingenico aufrechnen. Ansonsten ist jede Aufrechnung durch den Vertragspartner ausgeschlossen.

11.5 Die Anlagen sind wesentliche Bestandteile des Vertrages. Bei Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und der Anlage, gehen die Regelungen des Vertrages vor.

- Anlage 1: Preis- und Leistungsverzeichnis
- Anlage 2: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

11.6 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980). Gerichtsstand ist Kiel.